

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1926)

Heft: 12

Artikel: Ein Pasquill gegen Landrichter Gallus v. Mont und Hauptmann Sebastian v. Castelberg : vom 7. Januar 1585

Autor: Jecklin, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—◀ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ▶—

Ein Pasquill gegen Landrichter Gallus v. Mont und Hauptmann Sebastian v. Castelberg vom 7. Januar 1585.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Der Geschichtsschreiber Fortunat von Juvalta entwirft bei Erwähnung seiner in das Jahr 1597 fallenden Wahl zum Landammann des Oberengadins ein recht düsteres Bild von der in Bünden zu Ende des 16. Jahrhunderts herrschenden moralischen Verderbnis, die den Weiterbestand des rätschen Freistaates zu gefährden drohte.

Damals hatte, sagt Juvalta, „eine zwiefache Pest für die öffentlichen Angelegenheiten und die gesamte Verwaltung unser Bünden ergriffen, es war dies die Ämtererschleichung und die Habsucht. Anfangs im Verborgenen schleichend, gewannen diese durch Straflosigkeit und träge Nachsicht von Seite der Oberbehörden sehr bald Kräfte und Wachstum und nahmen endlich so überhand, daß sie fast den ganzen Staatskörper ansteckten und verdarben. Daher kam es, daß diejenigen, welche nach Ehrenstellen und vorzüglich nach jenen einträglichen Ämtern in den Untertanenlanden trachteten, nicht anders als durch Stimmenerschleichung und Bestechung ihren Zweck erreichen konnten. Alles stand feil, wie andere Waare.“¹

¹ Fortunat von Juvalta, Denkwürdigkeiten, Archiv Mohr, I, S. 6.

Lehrreiche Streiflichter in die Vorgänge dieser politisch aufgeregten Zeit gewährt ein bisher unbekannt gebliebenes, undatiertes Pasquill, das jüngst mit andern Landesschriften für das bündnerische Staatsarchiv erworben wurde.

Aus der Dorsalnotiz, die mit den Worten beginnt: „Ier boten“, geht hervor, daß vorliegendes Spottgedicht unter den zu einer Tagung versammelten Bundestagsboten verteilt werden sollte. Ein Eintrag in das Landesprotokoll von 1585 zeigt tatsächlich, daß diese Absicht auch ausgeführt wurde; er gibt auch zugleich den Schlüssel zum Verständnis anderer damit im Zusammenhange stehender Ereignisse jener Periode.

Zur Erläuterung der zu schildernden Vorkommnisse muß vorerst mit einigen Strichen die damalige Verwaltung der Untertanenlande skizziert werden.

Zur Zeit, da das Veltlin noch unter mailändischer Oberhoheit stand, haben die Herzoge ihre Vögte und Amtsleute in dieses Land gesetzt. Deren vornehmster war der in Trevisio residierende Landeshauptmann. Ihm zugeteilt waren: ein Kanzler, ein Kavalier und 15 Trabanten. Der Landeshauptmann bezog eine monatliche Besoldung von 100 Gulden, zahlbar in vier Raten durch die Untertanen.

Je ein Podestà regierte in Tirano für den obern Teil und in Morbegno für den untern Teil. Diese Amtsleute hatten ihre eigenen Vikare, die Doktoren oder wenigstens im kaiserlichen Rechte erfahrene Männer sein mußten. Erstere, je für ein Jahr gewählt, entschieden alle Zivil- und Kriminalfälle. Appellationen gingen nach Mailand.

Die Untertanen mußten schon zur mailändischen Zeit der Herrschaft viele Steuern und Naturalabgaben an Korn, Salz, Fleisch und andern Eßwaren entrichten, zudem Umgeld für Mühlen und Zölle bezahlen².

Durch die am 24. Juni 1512 vollzogene Okkupation des Veltlins seitens der Bündner ist an diesem Verwaltungssystem wenig geändert worden, denn die neuen Herren des Landes waren klugerweise darauf bedacht, alle bisherigen Einrichtungen und Bezeichnungen so weit möglich beizubehalten.

Die Drei Bünde scheinen anfangs nur den Landeshauptmann erwählt und diesem die Besetzung der übrigen Beamten über-

² Guler, Raetia, 1616, S. 167.

lassen zu haben, denn als beispielsweise die Regierungszeit des Bartholome von Stampa, Landeshauptmann von 1513 bis 1515, zu Ende ging, wählte der im März 1515 zu Ilanz versammelte Bundestag Rudolf von Marmels, Herrn zu Haldenstein, zum Nachfolger, mit der Vollmacht, Männer aus allen Teilen Bündens zu seinen Statthaltern zu ernennen, im ganzen Veltlin, Grafschaft Cläven samt den drei Pleven am Comersee hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie den Blutbann zu verwalten, Zölle, Weggelder und Steuern einzuziehen etc.³

Erst später, immerhin noch im 16. Jahrhundert, muß die ursprünglich dem Landeshauptmann zustehende Ernennung der verschiedenen Veltlinerbeamten auf den Bundestag übergegangen sein.

Nach der Besetzung des Landes haben die Bündner wahrscheinlich die Einteilung in drei Terziere eingeführt. Dies waren: das obere Terzier mit Sitz des Podestà in Tirano, das mittlere mit Sondrio, Hauptort der ganzen Gegend, endlich das untere, in zwei Hälften zerfallend, deren eine diesseits der Adda, in Morbegno, die andere jenseits des Flusses in Traona Sitze je eines Podestà bildeten. Jegliche Amtsverwaltung, auf je zwei Jahre bestellt, übte in ihrem Gerichtszwang die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Oberster Beamter war der zu Sondrio residierende Landshauptmann, auch Gubernator geheißen. Ihm unterstand die gesamte Verwaltung, so daß er (mit Ausnahme der Grafschaft Bormio) alle Leibes- und Ehrenstrafen verhängen mußte.

Dem Landeshauptmann beigegeben war ein Vikar als Oberrichter für die Kriminaljudikatur. Als maßgebend für dessen Amtsfunktionen galten die 1548 vom Churer Bundestage genehmigten und im folgenden Jahre zu Poschiavo gedruckten Veltliner Statuten, die hinsichtlich des Vikars in den Kapiteln 5 und 6 vorschrieben, daß der Hauptmann des Veltlins in seinem Amt einen Vikar haben müsse, daß er ohne diesen, oder ohne seinen Rat, kein Verdammungs- oder Lossprechungsurteil sprechen, noch zu keiner andern Erklärung in Kriminalfällen, wie auch nicht in wichtigen Zivilfällen, schreiten dürfe. (Kapitel 5.)

Niemand könne Vikar oder Assessor des Landeshauptmanns

³ Salis, Fragmente zur Staatsgeschichte des Veltlins 1789—1792, II 246, IV 108.

sein, der nicht Doktor der Rechte, oder durch ein Doktorenkollegium geprüft sei, die Fähigkeit habe, die Doktorwürde zu erlangen, oder wenigstens Kenntnisse des Rechts und der italienischen Sprache besitze und den Herren der Drei Bünde geeignet erscheine. Würde er aber nicht Doktor oder Rechtskundiger sein, so soll er in zuständigen Kriminalfällen gehalten sein, den Rat eines ihm genehmen Rechtsgelehrten anzuhören. (Kapitel 6.)

In Übereinstimmung mit diesen statutarischen Vorschriften sagt Fortunat Sprecher in seiner Rätischen Chronik (S. 346): „Diser Vicari, wo er selbst nicht ein Doctor der Rechten ist / gibt seinen Consult vnnd Rath mit Hilff vnnd Zustimmung etwan eines erfarnen Doctors der Rechten / wie weit man mit der Sach möge mit peynlicher Befragung / Gelt buosen / Verurteilung / Lediglassung vnd dergleichen / je nach gstaltsame deß Handels. Der Amtsmann aber vermag deß Vicaris Consult vnd gegebne Erkannndtnuß wol milteren vnd mäßigen / beschweren aber / vnd steigern gar nicht.“

Die übrige Amtsverwaltung stund den Podestaten zu, denen je ein Leutenant, Kanzler und Knechte beigegeben waren. Ihre Besoldungen bezogen sie entweder aus der Kammer gem. Drei Bünde oder vom Tale⁴. Alle zwei Jahre wurden aus jedem Bunde drei Personen mit Schreibern und einem Bundesbedienten ins Veltlin abgeordnet, um Klagen und Beschwerden der Untertanen wider die über sie gesetzten Amtsleute anzuhören und ihnen Recht zu verschaffen. Diesen Ausschuß, an den auch Appellationen gingen, nannte man die Syndikatorens⁵. Alle diese vom jeweiligen Bundestage gewählten Beamten, nämlich Landshauptmann, Vikar, Podestà zu Tirano, Morbegno, Traona, Teglio, Chiavenna, Plurs, Bormio und Maienfeld, mußten — soweit aus den bis 1567 zurückreichenden Landesprotokollen ersichtlich ist — den Drei Bünden Tröster oder Bürgen für getreue Amtsverwaltung stellen. Auf welcher gesetzlichen Bestimmung diese Verfügung beruhte, läßt sich nicht mehr bestimmen.

Am Dreikönigstage des Jahres 1585 traten die Boten der Drei Bünde zur Bundtagssitzung in Chur zusammen. Nach

⁴ F. Sprecher, Rätische Chronik, S. 346.

⁵ Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, IV, S. 202.

Aufnahme der Gemeindemehren über die ausgeschriebenen Artikel betreffend Verlegung der Landesschule von Sondrio nach Chur, Duldung fremder Mönche, Verrichtungen der ins Veltlin abgehenden Kommission etc.⁶, schritten die Abgeordneten folgenden Tags zur Zuteilung der verschiedenen Ämter auf die einzelnen Bünde, wobei dem Obern Bunde die Hauptmannschaft, das Vikariat, das Kommissariat zu Cläven, die Landvogtei Maienfeld und das Kavalieramt zufielen.

Bevor die Bundstagsboten auf Grund dieser Verteilung vom 7. Januar 1585 zur Wahl der einzelnen Beamten schreiten konnten, wurde ihnen von unbekannter Seite ein ehrenrühriges Pasquill zugestellt, das offenbar den Zweck hatte, die Ratsmitglieder gegenüber zwei der Vorgeschlagenen in gegnerischem Sinne zu beeinflussen. Der anonyme Pasquillant klagt, wie Weisheit und Frömmigkeit, die vordem in Räten und Täten zu finden gewesen, nunmehr dem sich groß machenden Praktizieren habe weichen müssen. Dafür verspüre man Untreue und Geiz, auch gelte Gerechtigkeit nichts mehr. Jeder auch noch so törichte Mann wolle ein Amt erlangen und begehre Land und Leute zu regieren, obwohl er seinen eigenen Geschäften nicht vorzustehen imstande sei. Werde ein solcher Bewerber — wie es den Anschein habe — gewählt, so komme dadurch das Veltlin in Gefahr.

Der „Ab Berg“, der sich einer lateinischen Namensform bediene, werde das Veltlin dieses Jahr zum dritten Male sehen, sei aber nicht eher zufrieden, bis er nicht alles in einen Sack schütte. Er unterstehe sich, Vikar werden zu wollen, obschon er kein Latein verstehe. Da er alles durch andere verdolmetschen lasse, könne man sich denken, was für Urteile er aufsetzen werde. Auch sei bei seinem großen Verkehr mit Fremden nicht vorauszusagen, welche Ereignisse über Nacht vorfallen möchten.

Die Bundsgenossen sollen deshalb alle Dinge wohl betrachten, damit nicht fremde Geistliche ins Land kommen, um darin Zwietracht zu säen, denn niemand vermöge die Zukunft vorauszusehen. An die Boten ergeht die Mahnung, so zu handeln, daß die Gemeinden nicht veranlaßt werden, Volk auszuschießen, denn wenn die Dinge in der Weise weitergehen sollten, müßte man die Halebarten rüsten, um damit den Leuten die Köpfe zu waschen. Unsinnige und taube Menschen gehören nicht ins Veltlin; dies

⁶ Vgl. F. Jecklin, Materialien, I, Nr. 1033, 1036, 1037.

Tal sei uns zu lieb, als daß man Leute da hineinsetzen dürfte, die kein Latein verstehen und die zudem fremden Herren darüber berichten, was in den Gerichten verhandelt werde. Wenn Leute, die 2000 Kronen verzehrt haben und damit dem Lande keine Ehre machen, zu Hauptmann und Vikar ernannt werden, so müsse das Land Veltlin verderben.

Dies der Inhalt des Pasquills, das in erster Linie gegen Landrichter Gallus von Mont gerichtet war, sich aber am Schlusse in den zwei letzten Strophen auch an Landvogt Sebastian von Castelberg wendet. Ersterer war als Vikar, letzterer als Landshauptmann des Veltlins für die kommende Amtsperiode vorgesehen.

Diese beiden durch das Schmähdgedicht verdächtigten Männer haben unter ihren Zeitgenossen hervorragende Stellungen eingenommen und werden vom Chronisten Hans Ardüser ehrend erwähnt⁷. Von De Mont berichtet er in seinem 1598 erschienenen Buche:

„Anno 1537 am heiligen Weihnacht Abend ist geboren Gallus von Mondt, hat sich im 18. Jahr seines Alters erstlichen verheuratet und 18 Kinder bey seiner Ehefrauen erzeugt, er ist eines uralten adelichen Geschlechts, welches noch heut bey Tag sich mehret und in großem Aufgang ist. Obgemelter Gallus, dieweil er erbar, wohlgelehrt, hochverständig und gar freundlich ist, sind ihm die fürnehmsten Ämpter zugestellt worden. In Lungniz die Landammanschaft, im Obern Bundt zu mehrmalen das Landrichter Ampt, in der Grafschaft Cleven das Commissari Ampt, im Veltlin das Vicari Ampt und entlich die Landshauptmannschaft, so ist er ob 40 Jahren in der Bündnerischen Rhäten und Thäten ein Gesandter gewesen, in welcher Zeit er in Namen seines Bundts vil Legationes wohl verricht. Er hat in seinen eignen Kosten ein schöne Kirchen aufbauen lassen, hat auch erkaufte das Schloß sampt zugehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten der Herrschaft Löwenberg im Obern Bundt gelegen.“

Nicht minderes Lob spendet Ardüser dem zweiten im Pasquill angeschuldigten Staatsmanne, von dem er sagt:

„Sebastian von Castelberg, Ritter, ward Landvogt zu Mayenfeld, erwölt, ist auch zum andern mal Anno 1568 und Ao. 1573

⁷ Wahrhafte und kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernambter Personen, 1598, S. 15, 48.

mit seinem Fendle und Kriegsleuten in Frankreich gezogen, er ist zu grossem Ansehen, Ehr, Vermöglichkeit und Herrlichkeit aufgestiegen: Er hat zu Disentis einen kostlichen Pallast erbauen lassen. Er ward auch Landshauptmann im Veltlin erwölt, ist doch zufallender Leibsschwachheit halben nicht auf die Regierung des gezogen, sonder im 47 Jahr seines Alters Anno 1587 samt seinem Sohn, Herrn Sekelmeister Johannsen, Gott befohlen.“

Das von Seite des Chronisten dem Herrn von Mont gestiftete Lob dürfte vielleicht nicht als ganz objektiv, sondern nach dem Sprichwort einzuschätzen sein: „Wes Brot ich ess', des Lied ich sing.“ Aus Ardüser's Selbstbiographie geht nämlich hervor, daß er auf seinen Kunst- und Wanderfahrten des öftern ins Lungnez kam, um daselbst an Häusern und Kirchen Malereien auszuführen. So hat er 1592 „Im Summer durch Gottes Sägen Hülff und Gnat in Lugnez 74 gl. gwunnen. 20 gl. gab mir Landrichter Gallus von Munt.“. Besonders glücklich war der Künstler im Jahre 1600, da ihm mehrere große Aufträge zuteil wurden, darunter auch ein solcher des Landrichters Gallus von Mont. Frohlockend schreibt darum Ardüser:

„Da hat ich ein Herren läbtäg. Unnd in summa in dem iar 100 g. gwunnen und guot läben kan: Gott im Himmel im ob-risten tron sy lob, prys ruom. eer und dank.“

Nach dem Gesagten wird man gut tun, Ardüser's Lobeshymnen mit einiger Vorsicht aufzunehmen.

Selbstverständlich konnten die beiden Männer die ihnen angetane Beschimpfung nicht hinnehmen, namentlich im jetzigen Augenblicke nicht, da ihre Wahl zur Bekleidung wichtigster Veltlinerämter in Frage kam. Sie machten denn auch sofort vom Vorgefallenen dem Bundestage Anzeige, der hierüber am 8. Januar 1585 folgenden Beschluß faßte:

„Von wegen eines paßquins, so gestern funden worden, und wider den Hr. Landrichter Sebastian von Castelberg und Hr. Landrichter Gallus von Mont ußgangen, deß sy sich ganz höchlich beschwert, Ist inen uff ir begeren zuglaßen und vergunnt worden, dz man ein offene Crida ußgan laßen sölle, welcher den vermelden kenne, der sömlichen paßquin gemachet hatt, der sölle 100 Δ gwonnen haben, die inen die 2 gschmechten personen geben wellendt und soll alsdan der yenig — er seige

frömdt oder heimsch, höchlichen, anderen zu einem exempel, gstrafft werden.“⁸

Die nicht erhalten gebliebene Crida war wohl für die Untertanenlande vorgesehen, immerhin scheint man auch die Annahme, daß der Pasquillant in herrschenden Landen, vielleicht sogar in einem Pfarrhause seinen Wohnsitz gehabt haben dürfte, nicht für unmöglich gehalten zu haben. Dessen Name wird nirgends erwähnt, so daß man auf Vermutungen hinsichtlich der Autorschaft angewiesen ist.

Unter den Landesakten des Staatsarchivs findet sich das Missiv eines Schreibens gem. Drei Bünde Ratsboten an den edlen und vesten Gallus von Mont, dieser Zeit Vicar des Veltlins, datiert 7. Februar 1586. Darin wird ausgeführt, Jakob von Ninquarda, Herr zu Löwenberg, habe sich klageweise dahin vernehmen lassen, daß, nachdem seine Ansprache wegen des Vikariats von gem. Drei Bünden geschützt worden, er nunmehr Bezahlung oder eine Ordination des Inhalts verlange, daß dem Schuldner das Amt bis zur völligen Bezahlung verboten werde. Hierüber beschlossen die am Bundstage versammelten Ratsboten, falls Gallus von Mont dem Herrn von Löwenberg die versprochene Verehrung bis spätestens Churer Kilbi bezahlt habe, so sei es zum Wohlgefallen der Abgeordneten; geschähe dies aber nicht, so würden letztere auf weiteres Anrufen ein unparteiisches Gericht von gem. Drei Bünden einsetzen.

Aus diesem Schreiben könnte man schließen, daß der Herr von Löwenberg gewisse berechtigte Ansprüche auf das Vikariat gehabt haben müsse, sich aber genötigt gesehen habe, zugunsten des Herrn von Mont zurückzutreten. Möglicherweise aber sind die Feinde der beiden auch unter ihren politischen und konfessionellen Gegnern zu suchen. Von Castelberg ist bekannt, daß er, als der mailändische Kardinal Erzbischof Carlo Borromeo im Jahre 1581 nach Disentis kam, diesem zu Ehren auf Schloß Caschlium ein Gastmahl gab⁹, was den Zorn der Prädikanten erregt und den Anstoß zu Strophe 18 des Pasquills gegeben haben mag. Auch Gallus von Mont dürfte durch seine militärische und politische Stellungnahme mit vielen seiner Landsleute in Feindschaft geraten sein.

⁸ Landesprotokoll 1585, S. 229.

⁹ J. Cahannes, Das Kloster Disentis, S. 100.

Sebastian von Castelberg war französischer Parteigänger, „ist auch zum andern mal Anno 1568 und Anno 1573 mit seinem fendle und kriegsleuten in Frankreich gezogen“¹⁰; auch die de Mont dienten schon unter Hauptmann Jakob Schmid von Grüneck seit 1544 der französischen Krone¹¹. Bei dieser Stellungnahme ist es nicht ausgeschlossen, daß eine antifranzösische Partei darnach trachtete, die zwei einflußreichen Oberländer aus den Veltliner Beamtungen auszuschalten.

Vorläufig freilich war ein solches Bemühen fruchtlos, denn bei der am 9. Jänner 1585 stattgehabten Sitzung gem. Drei Bünde Ratsboten wurden zu Amtsleuten u. a. gewählt:

1. Landshauptmann Veltlins: Sebastian von Castelberg.
Tröster: Paul Florin.
2. Vicari Veltlins: Gallus von Mont.
Tröster: Hr. Johann von Planta, Hr. zu Razüns.
3. Landvogt zu Maienfeldt: Thomas von Schouwenstein.
Tröster: Fridrich Hunger von Tüsis.¹²

Nachdem schon Ende 1584 verlautet hatte, „es solle das land Veltlin in nommen des Khönigs in Hispania eingenommen werden“, kam am 12. Februar 1585, also bald nach dem Januar-Bundstag, von Benedikt von Salis, Kommissär zu Cläven, die schriftliche Anzeige, daß die Spanier den Durchpaß gesperrt, bündnerische Schiffe mit Beschlag belegt und sich in großer Zahl am Comersee angesammelt hätten. Auf die Kunde von der Entdeckung einer Verschwörung des Tettone und seiner Genossen gegen das Veltlin¹³ sandten die Drei Bünde 30 Fähnlein, „als verläsen schöne kriegslüt“, nach Cläven.

Auch Landshauptmann Rudolf von Schauenstein berichtete namens aller Amtsleute, daß sie bundsgenössischer Hilfe dringend bedürften. Dieses Schreiben kam am 14. Februar nach Chur, zu einer Zeit, da schon etliche Fähnlein in Cläven angekommen waren. In den Untertanenlanden wurden ebenfalls

¹⁰ H. Ardüser, Wahrhafte und kurzvergriffene Beschreibung, S. 15.

¹¹ Rott, Invent. somm., III, S. 708.

¹² Landesprotokoll 1585, S. 232.

¹³ Zur Geschichte dieses Anschlags ist zu vergleichen: F. Sprecher, Rätische Cronica, S. 219; Romegialli, Storia della Valtellina, II, S. 112; Mohr, Geschichte, II, S. 194; C. Camenisch, Carlo Borromeo, S. 188; F. Jecklin, Materialien, I, Nr. 1033, 1038, 1039; Landesakten von 1584 und 1585.

Truppen aufgeboden. Von Cläven sollen 2000, von Plurs 1000 Mann ins Feld gezogen sein. Der Landshauptmann hatte das ganze Veltlin mustern lassen und dabei 17 000 Leute gezählt, so daß die Bündner den Spaniern 30 000 Mann gegenüberstellen konnten.

„Die Spanier, als sy der Pündtneren ernst und geschwinde starki rüstung vermerkt, verluffent sich taglich“, erzählt Ardüser in seiner Chronik.

Eine dieser Vorgänge wegen nach Mailand abgeordnete Gesandtschaft brachte beruhigenden Bescheid zurück. Der dortige Gubernator erklärte, sein König habe, in Nachachtung des 1531 abgeschlossenen Vertrages, keinen Krieg gegen die Bündner unternehmen wollen. Sollte etwas zerstört worden sein, so wäre dies durch Banditen, wider des Königs Wissen und Willen, geschehen¹⁴.

Über die Kriegsursachen herrschten verschiedene Ansichten. Ardüser vermutete, der Papst habe gegenwärtige Unruhe angestiftet, um bei dieser Gelegenheit die Neugläubigen im Veltlin auszurotten. Zum Schlusse sagt der Chronist in seiner naiven Art: „Doch in alem habent die gemein 3 Pündt nüt versumpft, denn wo sy sich nit also ylents zur gegenweer verfaßt gemacht, würd der könig in Hispanien und der Bapst wie Pilatus und Herodes einandren wol verstanden haben.“¹⁵

Dieser Clävner Zug kam auch auf der am 24. Februar 1585 zu Baden abgehaltenen Tagsatzung der XIII Orte zur Sprache, weil die Drei Bünde durch eine Zuschrift vom 12. Februar um eidgenössische Hilfe gebeten hatten, falls ihnen bei Einnahme des Veltlins und Clävens etwas begegnen sollte¹⁶.

Während bei den Tagsatzungsverhandlungen der französische Ambassador Herr von Fleury sich für die Bündner warm verwendete und Abordnung einer Gesandtschaft in die Drei Bünde empfahl, führte der spanisch-mailändische Gesandte Herr Pompejus von Kreuz in seiner Ansprache aus, er habe vernommen, daß in Bünden Unruhen ausgebrochen seien und daß die

¹⁴ F. Jecklin, Materialien, I, Nr. 486.

¹⁵ Ardüser, Chronik, S. 88.

¹⁶ Die genaue Übereinstimmung der drei Daten in den eidg. Abschieden mit Ardüser beweist neuerdings die große Zuverlässigkeit des Chronisten.

Drei Bünde bei diesem Anlaß schriftlich und mündlich den König von Spanien und den Gubernator von Mailand „nach ihrer Gewohnheit“ mit groben Worten beleidigten. Die Drei Bünde hätten sich unterstanden, im Veltlin eine lutherische Schule zu errichten, was weder Italien noch die Fünf Orte zugeben könnten. Die seitens der Bündner gegen das Herzogtum unternommenen Schritte seien ganz unbegründet, deshalb begehre er, man möchte den Aufruhr stillen. Habe der Herzog Truppen aufgeboden, so sei dies keineswegs geschehen, um seine Nachbarn damit zu überfallen. Sein Ansuchen gehe deshalb dahin, man möchte mit den Bündnern in allem Ernst reden, damit sie nicht bei jedem Anlaß die angrenzenden Nachbarn beunruhigen.

Nach diesen Vorstellungen der beiden Gesandten beschließt die Tagsatzung, in aller Eile eine Botschaft nach Bünden und — wenn nötig — auch zum mailändischen Gubernator zu entsenden, damit die Einstellung der krieglichen Empörung ausgewirkt werden könne.

Nachträglich kamen dann noch Schreiben vom Gubernator, von den Truppen im Veltlin und den Bundesgenossen der Stadt Chur, mit der Meldung, daß die Truppen wieder abgezogen seien. So konnte die Tagsatzung die Sache auf sich beruhen lassen, in Erwartung, daß die Drei Bünde ihr Kriegsvolk wieder abmahnen werden¹⁷.

Bevor die Bündnertruppen aus den Untertanenlanden heimkehrten, stellten sie zur Rettung des Vaterlandes einige Satzungen auf. Es waren dies die „Artikkel, so von Gemeiner 3 Pünthen verordneten uf gfallen der räthen und gmeinden von den fendlinen und verordneten zu Cleffen angenommen sindt“¹⁸.

Dieser zur Abstimmung auf die Gemeinden gehende Landesgesetzes-Entwurf berührte den Grundsatz der Glaubensfreiheit, Abhilfe gegen das Praktizieren, Abstellung von Mißbräuchen in Verwaltung der Untertanenlande, befaßt sich dann aber auch in einer völlig unerwarteten und unverständlichen Weise, in Artikel 14 resp. 7, mit mehreren der am letzten Januar-Bundstage 1585 erwählten Beamten, ihnen den Ritt auf ihr Amt verbietend.

¹⁷ Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 855.

¹⁸ F. Jecklin, Materialien, II, Nr. 498, Auszug bei C. Jecklin, Urk. z. Verfassungsgeschichte, S. 116; vgl. C. Camenisch, Carlo Borromeo, Beilage Nr. 20, S. 276.

Nach der an die Churer Schuhmacherzunft gegangenen Fassung des Gesetzesentwurfes lautete Artikel 7 folgendermaßen:

„Sollendt die dry emptter, namlich Boschion von Castelberg, landtshauptman, Gallus von Monndt, vicari, und der von Schowenstein, landtuogt zu Meyenfeldt, dißmal uff ire emptter nit reiten. Doch ist inen vergundt, uff iren costen ein bey oder punths tag von Gmeynen Dreyen Pünthen — ir beschwärmus ze uerhören. Und solliches sollendt die houpter uff die gmeinden longen lossen. Wo sy sich verantworten khünndent, sollendt sy uff ire emptter reiten; wo sy aber irer emptteren entsetzt wurdendt, sollendt die gesanndten uff einen by oder punthstag gwalt hat, in denen gmeinden, da die amtsleut erwelt werden, und nit in anderen gmeinden, andere amtsleut erwellen.“¹⁹

Die den drei Amtsleuten zur Last gelegte Anschuldigung ist nur in der bei den Churer Ratsakten liegenden Redaktion der Vorlage teilweise angedeutet, wenn es da heißt: Aus hochwichtigen Ursachen werde ordiniert, daß die Genannten ihrer Ämter enthoben „und dry andere ehrliche mener one miedt und gaben von den räthen alhie zu Cleffen gsetzt werden sollendt“.

Nach der ausführlicheren Fassung der Clävner Artikel war den ihrer Ämter entsetzten Angeschuldigten vergönnt, auf ihre Kosten auf einem Bei- oder Bundstag ihre Beschwerden verheören zu lassen.

Castelberg, dem man den Vorwurf der Desertion von den ins Veltlin gezogenen Bündnertruppen gemacht, wandte sich am 15. März 1585 mit einer Verantwortung an die Gerichtsgemeinden gem. Drei Bünde²⁰. In diesem Schriftstück erinnert der Angegriffene einleitend daran, daß er am letzten zu Chur gehaltenen Bundstag gem. Drei Bünde „schier einhellicklich“ zu einem Landshauptmann des Veltlins erwählt worden, was zweifelsohne nicht geschehen wäre, wenn man ihn nicht in all seinem Tun und Lassen derart erkannt hätte, daß ihm ein solches Ehrenamt hätte anvertraut werden dürfen.

Nun werde er davon unterrichtet, daß etliche unruhige, vergünstige und lasterhafte Leute ihn als einen, der am Vaterlande untreu sein wolle, mit Unwahrheit in schändlicher und verlogener Weise übergossen und von ihm ausgestreut hätten, er sei in

¹⁹ F. Jecklin, Materialien, II, Nr. 498, S. 530.

²⁰ F. Jecklin, Materialien, II, Nr. 499, S. 532.

letzter Kriegsempörung von seinem Fähnlein geflohen. Dadurch sei es dann so weit gekommen, daß ihm sein Amt verstellt und bis nach stattgehabter Entschuldigung verboten wurde. Er werde sich an dem auf 30. März angesetzten Bundstag stellen und solle dann jeder, der von ihm etwas Unehrlisches und Untreues gegenüber dem geliebten Vaterlande, darin er sein liebes Weib und Kinder, auch all sein Hab und Gut habe, wisse, auf dem Churer Tage erscheinen und ihn dessen öffentlich anklagen, damit er zu seiner Antwort kommen möge.

Da er beschuldigt werde, vom Fähnlein geflohen zu sein, sei den Herren zu sagen, daß er freiwillig mit seiner Gemeinde auszog. Wie er nach Splügen gekommen, hätten ihn die Gemeindleute wieder heimgemahnt, damit er — weil noch ein Auszug gemacht werden mußte — für Ordnung, Wehr und Waffen Sorge. Hätte er auch hernach noch fortziehen wollen, so wäre ihm dies darum unmöglich gewesen, weil er leider mit dem Podagra dermaßen behaftet sei, daß er zu Fuß nicht hätte gehen mögen. Dies solle man ihm doch nicht als Flucht anrechnen, sondern vielmehr als Gehorsam gegenüber seiner Gemeinde, denn er habe sich Zeit seines Lebens für diese willig brauchen lassen und wolle sein Lebtage mit Leib, Gut und Blut — wie jeder andere Bundesgenosse — mit Hilfe Gottes treulich zu seinem lieben Vaterlande stehen.

Schließlich bittet er, für den Fall, daß Leibesschwachheit ihn zur Bekleidung des ihm übertragenen Amtes untauglich machen sollte, seinen Schwager Paul Florin mit der Landshauptmannsstelle betrauen zu wollen.

Mit dieser Rechtfertigung zusammen ging ein Abschied von gem. Drei Bünden Ratsboten, ausgegangen auf einem Beitage den 15. März 1585, an die Gemeinden. Darin wurden diese aufgefordert, mit ihren Antworten betreffend die von den Fähnlein aufgestellten Artikel — von jedem Hochgericht zwei Mann stark — auf 30. März an der Herberge zu sein.

Der angesagte Beitag gem. Drei Bünde begann am 1. April 1585 mit Aufnahme der Mehren über die ausgeschriebenen Artikel, um dann folgenden Tags zur Behandlung der in § 7 der Clävner Artikel enthaltenen Anschuldigungen gegen Hauptmann Sebastian von Castelberg, Landvogt Thomas von Schauenstein und Gallus von Mont betreffend Besetzung der Hauptmannschaft

und Vikariat und Landvogtei Maienfeld überzugehen. Aus den durch den Beitag zusammengetragenen Gemeindemehren ergab sich folgendes Resultat:

1. Soll man den beiden Amtsleuten, Castelberg und Mont, zu ihrem Recht verhelfen.

2. Sofern Gallus von Mont sich vor dem im Veltlin eingesetzten Gericht seiner Imputationen wohl verantworten kann, möge er auf sein Amt reiten und es treulich versehen; wo nicht, geschehen, was Recht und Gericht erkannten.

3. Da gegen Thomas von Schauenstein, Langvogt zu Maienfeld, nichts Unehrlisches geredet oder auf die Gemeinden ausgeschrieben wurde, ist ordiniert, daß er auf sein Amt reiten und es wohl versehen möge, unter der Bedingung der Tragung der seinetwegen auferlaufenen Kosten.

4. Mit Rücksicht darauf, daß Sebastian von Castelberg zur Bekleidung der Hauptmannschaft des Veltlins untauglich ist, wird, gemäß letztem Bundstagsbeschluß, Paul Florin an seine Stelle erwählt.

Es herrschte auf dem Aprilbeitage offenbar ein versöhnlicher Geist, denn schon gleich zu Anfang der Versammlung war beschlossen worden, Übertreter des Gesetzes gegen das Praktizieren nicht durch die hohe Obrigkeit, d. h. die Drei Bünde, sondern — nach den Bestimmungen des Dreisieglerbriefes vom 6. Februar 1574 — durch die zuständige Gerichtsgemeinde bestrafen zu lassen.

Das in den Cläfner Artikeln gegen Thomas von Schauenstein erlassene Verbot des Rittes auf die Landvogtei wird aus dem Grunde aufgehoben, weil man über ihn nicht Unehrlisches geredet hat. Sodann ist dem Gesuche Castelbergs, Paul Florin an seine Stelle als Landshauptmann ins Veltlin zu senden, entsprochen worden. Schließlich kann auch Gallus von Mont sein Amt antreten, insofern er sich vor dem in den Untertanenlanden sitzenden Spezialgericht verantworten kann. Dies scheint er dann auch mit so gutem Erfolge getan zu haben, daß er nicht nur das ihm zugefallene Vikariat bekleiden darf, sondern 1597 auch mit der Landshauptmannschaft des Veltlins betraut wird²¹.

²¹ Vgl. F. Jecklin, Die Amtsleute in den Bündn. Untertanenlanden (XX. Jahresber. d. Hist.-antiq. Ges. Graub., 1890, S. 34).

Da die durch den Bundestag vorgenommene Ernennung der verschiedenen Beamten für die Untertanenlande stetsfort wirkliche oder vermeintliche Übelstände und Unzufriedenheit verursachte, wurde durch Artikel 3 der Landesreforma vom Jahre 1603 bestimmt, daß künftig kleine und große Ämter der Rod nach den Gerichten zufallen und von diesen besetzt werden sollen. Eine gründliche Gesundung des rätischen Freistaates ist damit freilich nicht erzielt worden, stehen wir doch am Vorabend jener unrühmlichen Periode, deren Kommen im behandelten Pasquill vorausgesagt wird.

Pasquin.

1. Not und angst hatt mich überwunden /
Darumb zû schriben bin ich gezwungen /
2. Dan ich in grossen sorgen stohn /
Und fürcht, die pündtnus werdt zergon /
3. Vor zeyten wardt zammen gehalten /
Als wie mans ghört gleüßlich²² von alten /
4. Wo weyßheit, fromkhait wardt begaabt /
In räthen, thäten sey man thât /
5. Jetzunder gilt die prattigkh groß /
Die manchen reychen macht bloß /
6. Also fürcht ich, bey uns werdt gschechen /
Unthrüw und geytz last sich starch sechen /
7. Einer ietzundt sey fromm, weyß, gerecht /
Gilt nichts, er sey dan prattigk knecht. /
8. Ein yeder will empter erlangen /
Ob er mit thorhaidt schon umbfangen /
9. Landt und leüth underston zregieren /
Kan doch sin selbs sach nit ußfüren /
10. Noch glaub ich schier, er werde erwelt /
So würt z Veltlin in gfahr gestellt /
11. Darumb unser sachen handt khein bstandt /
Dweyl d prattigkh nimpt gar überhandt /
12. Ab berg²³ einer lateinisch gnent /
Z Veltlin diß jar drey mahl hat khent /
13. Noch ist er aber zfriden nitt /
Biß er nit als in sin sack schütt /

²² Wahrscheinlich ein Verschied für „gleüßlich“.

²³ Auf einer Rasur das b von Ab später mit dunklerer Tinte geschrieben. — „Ab berg“, Verdeutschung für de Mont.

14. Vicari zwerden understâdt
Und doch khein wort latin verstât.
15. Durch ander alß thûtt vertolmetschen
Was thût er für ein urthell setzen
16. Zû frömbden er groß kundtschafft hatt²⁴ /
Wer weist was infelt übernacht
17. Drumb bitt ich eüch thrüw pundtsognossen /
Ier welt eüwer khöpfz zû sammen stossen /
18. Und alle sachen wol bethrachten
Damit nit khomment frömbde pfaffen²⁵.
19. Die dem landt gendt so vil zweytracht /
Wer waist was infelt übernacht /
20. Hiemitt will ichs nuhn thûn beschliessen /
Thûndt, das all gmeinden nit volch uschiessent /
21. Dan sondt wier diß ein fûrgang warten /
So muß man rûsten hallenbarten /
22. Und in mit den die kôpfz thûn weschen /
Wo wier sey nun werdent ertâschen /
23. Dan unsinnig und thaube leüth /
Sollent in dem Veltlin nüt /
24. Das Veltlin soll uns vill lieber sein /
Dan einen setzen der verstadt khein lathein /
25. Und frömbde herrn so stark thûtt brichten /
Was wier handlent in allen grichten /
26. Zway tausent kronen sy handt verzeert /
Wie legendt sey dem landt in ein ehr /
27. Hauptman und vicari zû werden /
Das landt Veltlin muß verderben. /

Aufschrift auf dem als Brief gefalteten Papier-Doppelbogen:
„Paschguin.

Ier botten wellendt woll bethrachten /
Das man nit eüch schütt eüwere kappen. /“

Original im Staatsarchiv Graubünden.

²⁴ Anspielung auf Beziehungen zum Auslande.

²⁵ Hinweis auf das Ausschreiben betr. Zulassung fremder Mönche im Veltlin, vgl. Landesprotokoll 1584, 1585 Seite 181, 223.